

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.12.2010

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein
kreis
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/0869/XV/2010

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	08.12.2010	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen auf Verabschiedung einer Resolution zum Thema "Gesicherte finanzielle Ausstattung der Jobcenter" vom 26.11.2010

Anlagen:

Antrag Bündnis 90/ Die Grünen



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Herrn Landrat
Hans-Jürgen Petrauschke
Rhein-Kreis Neuss

Fax +49 (2181) 601 2400

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rhein-kreis-neuss.de

Neuss, 26. November 2010
Manfred Haag / Renate Dorner-Müller

Gesicherte finanzielle Ausstattung der Jobcenter - Resolution an die Bundesregierung

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

wir bitten Sie, den oben genannten Tagesordnungspunkt in die Sitzung des **Kreistages am 8. Dezember 2010** aufzunehmen:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag des Rhein-Kreis Neuss fordert die Bundesregierung auf, die finanzielle Ausstattung der Jobcenter, insbesondere des Jobcenters des Rhein-Kreises-Neuss, so zu gestalten, dass sie in die Lage versetzt werden, die Grundsätze des SGB II bedarfsgerecht im Sinne der notwendigen Förderung umsetzen zu können. ...

Neben einer bedarfsgerechten Ausstattung des Eingliederungsbudgets sowie einer erhöhten Beteiligung an den realen Kosten der Unterkunft gehört dazu ein auskömmliches Budget zur Deckung der Verwaltungskosten.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2010 beschlossen, einen Optionsantrag zu stellen und das Jobcenter in eine kommunale Einrichtung umzuwandeln.

Im Vordergrund des Beschlusses stehen dabei die arbeitslosen Menschen und ihre Familien, um sie besser zu betreuen, als es bisher möglich ist. In diesem Sinne müssen die notwendigen Instrumente gesichert und ausgebaut werden.

Dazu gehört auch eine angemessene qualifizierte Personalausstattung.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender
D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss – per Email

Sitzungsvorlage-Nr. ZS2/0863/XV/2010

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	08.12.2010	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung von Aufgaben der Großen kreisangehörigen Stadt Dormagen an den Rhein-Kreis Neuss****Sachverhalt:**

Nach der Bestimmung Dormagens zur Großen kreisangehörigen Stadt hat der Rhein-Kreis Neuss einige übergegangene Aufgaben wieder in seine Zuständigkeit übernommen. Mangels Rechtsgrundlage konnte zu diesem Zeitpunkt keine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden. Nach Änderung der Gemeindeordnung kann nunmehr die vom Innenministerium ausgesprochene Duldung in die formal korrekte Form überführt werden. Der Abschluss der Vereinbarung führt zur Verfahrensbeschleunigung und zur Reduzierung des Arbeitsaufwands.

Die Stadt Dormagen beabsichtigt die Vereinbarung am 21.12.2010 dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt den Abschluss der beigefügten "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss zur Übertragung von Aufgaben der Großen kreisangehörigen Stadt Dormagen auf den Rhein-Kreis Neuss" gemäß § 26 Abs. 1 der Kreisordnung NRW.

Anlagen:

Öffentl-rechtl Vereinbarung

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Dormagen und dem Rhein-Kreis Neuss
zur Übertragung von Aufgaben der Großen kreisangehörigen
Stadt Dormagen auf den Rhein-Kreis Neuss**

Der Rhein-Kreis Neuss vertreten durch den Landrat (im folgenden Kreis) und die Stadt Dormagen vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden Stadt) schließen gemäß § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 , 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV NRW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Zuständigkeitsregelung

Nachgenannte Aufgaben der Großen kreisangehörigen Stadt Dormagen übernimmt der Kreis in seine Zuständigkeit:

1. Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz
2. örtliche Fürsorgestelle nach dem Schwerbehindertengesetz
3. Maßnahmen nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
4. Aufgaben der Gewerbeüberwachung nach § 35 der Gewerbeordnung, sowie die daraus resultierende Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
5. Staatsangehörigkeitsfeststellung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz

§ 2 Kostenregelung

Einnahmen und Ausgaben aus der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben verbleiben beim Kreis.

§ 3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung

enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 4 Inkrafttreten / Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2011 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Neuss / Grevenbroich, . .2010

Dormagen, . .2010

Für den Rhein-Kreis Neuss:

Für die Stadt Dormagen:

Landrat

Allg. Vertreter

Bürgermeister

Beigeordneter